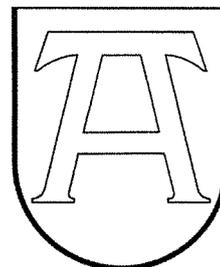


Amtsblatt

Stadt Marsberg



43. Jahrgang

Herausgegeben am 20.09.2017

Nummer: 13

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

49.	Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses der Stadt Marsberg zum 31.12.2013	114
50.	Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses der Stadt Marsberg zum 31.12.2014	121
51.	Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 18.09.2017	128
52.	Kraftloserklärung einer Sparurkunde	138

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus und bei
den Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Öffentliche Bekanntmachung
des Gesamtabchlusses der Stadt Marsberg
zum 31.12.2013

1. Gesamtabchluss 2013:

Der Gesamtabchluss 2013, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz sowie dem Gesamtanhang und Gesamtlagebericht wurde vom Kämmerer gemäß § 116 Abs. 5 in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.270), in der zurzeit gültigen Fassung, aufgestellt und vom Bürgermeister am 07.07.2017 bestätigt. Der Rat der Stadt Marsberg hat am 13.07.2017 dem Rechnungsprüfungsausschuss den bestätigten Entwurf zur Prüfung zugeleitet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zur Prüfung gemäß § 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 103 Absatz 5 GO NRW eines Dritten als Prüfer bedient. Die INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Bad Oeynhausen hat den Gesamtabchluss 2013 geprüft.

Mit Beschluss vom 30.08.2017 hat der Rechnungsprüfungsausschuss den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in vollem Umfang wie folgt übernommen:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Wir haben den von der Stadt Marsberg aufgestellten Gesamtabchluss – bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung sowie Gesamtanhang – und den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 geprüft. Die Aufstellung von Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein- Westfalen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabchluss sowie über den Gesamtlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Gesamtabchlussprüfung nach § 116 Abs. 6 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Gesamtabchluss der der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 und der Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2013 den gesetzlichen Vorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt. Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 14.09.2017 den geprüften Gesamtabchluss zum 31.12.2013 der Stadt Marsberg gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW bestätigt. Dem Bürgermeister wurde gemäß § 116 Abs.1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2013 die Entlastung erteilt.

1.1 Gesamtergebnisrechnung der Stadt Marsberg zum 31.12.2013

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Haushaltsjahres	Ergebnis des Vorjahres
		2013	2012
		€	€
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	18.412.726,63	18.178.880,89
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.087.091,44	6.826.939,73
3.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.760.345,68	10.072.334,86
4.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.915.454,50	2.023.430,12
5.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	972.497,79	1.017.936,76
6.	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.131.099,73	1.683.289,33
7.	+ Aktivierte Eigenleistungen	63.805,80	139.542,32
8.	= Ordentliche Gesamterträge	42.343.021,57	39.942.354,01
9.	- Personalaufwendungen	9.636.230,82	9.090.718,50
10.	- Versorgungsaufwendungen	494.060,78	646.745,87
11.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.449.472,40	8.693.723,11
12.	- Bilanzielle Abschreibungen	6.265.677,21	6.285.360,34
13.	- Transferaufwendungen	14.469.125,85	13.839.662,76
14.	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.130.952,57	1.975.605,58
15.	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	41.445.519,63	40.531.816,16
16.	= Ordentliches Gesamtergebnis	897.501,94	-589.462,15
17.	+ Finanzerträge	292.406,59	297.040,71
18.	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.735.564,05	1.847.795,04
19.	= Gesamtfinanzergebnis	-1.443.157,46	-1.550.754,33
20.	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-545.655,52	-2.140.216,48
23.	= Gesamtjahresergebnis	-545.655,52	-2.140.216,48
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage			
24.	+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	47.832,06	0,00
25.	- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	20.272,87	0,00
26.	= Verrechnungssaldo	27.559,19	0,00

1.2 Gesamtkapitalflussrechnung der Stadt Marsberg zum 31.12.2013

Ein und Auszahlungsarten		Ergebnis des Haushaltsjahres 2013	Ergebnis des Vorjahres 2012
		T€	T€
1.	Ordentliches Gesamtergebnis	-546	-2.140
2.	+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen	6.266	6.286
3.	- Gewinn aus der Veräußerung von Anlagevermögen	0	-23
4.	+ Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	15
5.	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-2.474	-2.687
6.	- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge	0	0
7.	+ Veränderung an Vorräten und geleisteten Anzahlungen auf Vorräte	96	676
8.	+ Veränderung von Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen	-450	95
9.	- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	86	-24
10.	+ Veränderung anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0	0
11.	- Veränderung an Rückstellungen	-219	-467
12.	+ Veränderung an Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-541	217
13.	- Passive Rechnungsabgrenzungsposten	79	85
14.	- Veränderung anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-49	-405
15.	= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	2.248	1.628
16.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	70	146
17.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	19	2
18.	- Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	-31	-94
19.	- Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen	-2.573	-5.481
20.	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0
21.	= Netto-Zahlungsströme aus Investitionstätigkeit	-2.515	-5.427
22.	+ Einzahlungen aus Anleihen und Krediten	1.700	6.350
23.	- Auszahlungen für die Tilgung von Verbindlichkeiten	-6.039	-2.580
24.	+ Einzahlungen aus Erhaltenen Investitionszuschüssen	1.594	3.062
25.	= Netto-Zahlungsströme aus der Finanzierungstätigkeit	-2.745	6.832
26.	= Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-3.012	3.033
27.	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.688	655
28.	= Finanzmittelfonds (= Liquide Mittel)	676	3.688

1.3 Gesamtbilanz der Stadt Marsberg zum 31.12.2013

AKTIVA

	31.12.2013 €	31.12.2013 €	31.12.2013 €	31.12.2012 €
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			487.301,82	528.863,00
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	3.953.088,49			4.002.802,44
1.2.1.2 Ackerland	1.999.263,15			2.001.156,35
1.2.1.3 Wald, Forsten	22.744.288,06			22.743.550,96
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	<u>1.557.718,79</u>	30.254.358,49		1.558.075,19
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.188.511,00			1.231.519,00
1.2.2.2 Schulen	25.245.019,00			25.920.417,00
1.2.2.3 Wohnbauten	108.296,00			109.879,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	<u>19.500.365,56</u>	46.042.191,56		20.560.238,56
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	9.238.766,78			9.225.064,19
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	2.868.067,00			2.923.599,00
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	34.906.978,00			35.681.326,00
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und	30.535.943,84			31.804.857,00
1.2.3.5 Wassergewinnungsanlagen	251.619,00			229.336,00
1.2.3.6 Verteilungsanlagen	6.722.276,00			6.457.163,00
1.2.3.7 Biogasanlage	3.755.548,00			4.008.928,00
1.2.3.8 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	<u>52.243,00</u>	88.331.441,62		58.231,00
1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		46,00		46,00
1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		1.872.800,59		1.882.836,00
1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.712.158,95		1.661.777,32
1.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		<u>1.069.521,97</u>	169.282.519,18	892.796,59
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Beteiligungen		60.096,21		60.096,21
1.3.2 Sonstige Ausleihungen		<u>144.398,75</u>	204.494,96	163.112,00
2. Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		544.949,96		480.210,19
2.1.2 Bebaubare und bebaute Grundstücke		<u>2.685.733,56</u>	3.230.683,52	2.846.512,05
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Forderungen		4.292.084,67		3.892.849,84
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände		<u>231.580,13</u>	4.523.664,80	180.318,41
2.3 Liquide Mittel			676.178,90	3.688.319,91
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			414.244,39	500.711,58
Summe AKTIVA			<u>178.819.087,57</u>	<u>185.294.591,79</u>

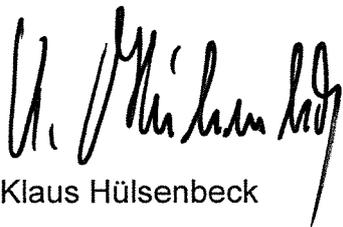
	PASSIVA		
	31.12.2013	31.12.2013	31.12.2012
	€	€	€
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklage	42.272.835,81		43.456.660,11
1.2 Sonderrücklagen	1.000,00		1.000,00
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00		928.832,99
1.4 Gesamtjahresergebnis	<u>-545.655,52</u>	41.728.180,29	-2.140.216,48
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	49.922.269,57		50.771.145,66
2.2 für Beiträge	12.268.284,33		12.642.652,85
2.3 für den Gebührenaussgleich	<u>841.452,93</u>	63.032.006,83	756.165,25
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	12.974.987,00		12.842.533,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	250.000,00		250.000,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	91.905,03		728.311,48
3.4 Sonstige Rückstellungen	<u>2.766.532,75</u>	16.083.424,78	2.481.507,49
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	39.450.429,87		42.496.415,91
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	9.400.000,00		10.700.487,50
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.868.229,16		2.409.422,67
4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	123.045,51		122.505,12
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten			
4.5.1 Erhaltene Anzahlungen	3.497.649,84		3.192.580,43
4.5.2 Andere sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.404.716,17</u>	55.744.070,55	1.502.295,45
5. Passive Rechnungsabgrenzung		2.231.405,12	2.152.292,36
Summe PASSIVA		<u>178.819.087,57</u>	<u>185.294.591,79</u>

Der Rat der Stadt Marsberg hat gleichzeitig beschlossen, den Gesamtjahresfehlbetrag von 545.655,52 € durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage zu decken.

2. Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2013:

Der Gesamtabschluss der Stadt Marsberg zum 31.12.2013 wird gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er ist mit seinen Anlagen im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers – Straße 8, Zimmer 14, 34431 Marsberg, gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW ab sofort bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2014 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme und unter der Adresse www.marsberg.de im Internet verfügbar.

Marsberg, den 15.09.2017



Klaus Hülsenbeck
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
des Gesamtabchlusses der Stadt Marsberg
zum 31.12.2014

1. Gesamtabchluss 2014:

Der Gesamtabchluss 2014, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz sowie dem Gesamtanhang und Gesamtlagebericht wurde vom Kämmerer gemäß § 116 Abs. 5 in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.270), in der zurzeit gültigen Fassung, aufgestellt und vom Bürgermeister am 07.07.2017 bestätigt. Der Rat der Stadt Marsberg hat am 13.07.2017 dem Rechnungsprüfungsausschuss den bestätigten Entwurf zur Prüfung zugeleitet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zur Prüfung gemäß § 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 103 Absatz 5 GO NRW eines Dritten als Prüfer bedient. Die INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Bad Oeynhausen hat den Gesamtabchluss 2014 geprüft.

Mit Beschluss vom 30.08.2017 hat der Rechnungsprüfungsausschuss den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in vollem Umfang wie folgt übernommen:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Wir haben den von der Stadt Marsberg aufgestellten Gesamtabchluss – bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung sowie Gesamtanhang – und den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014 geprüft. Die Aufstellung von Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein- Westfalen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabchluss sowie über den Gesamtlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Gesamtabchlussprüfung nach § 116 Abs. 6 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Gesamtabchluss der der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014 und der Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2014 den gesetzlichen Vorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt. Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 14.09.2017 den geprüften Gesamtabchluss zum 31.12.2014 der Stadt Marsberg gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW bestätigt. Dem Bürgermeister wurde gemäß § 116 Abs.1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2014 die Entlastung erteilt.

1.1 Gesamtergebnisrechnung der Stadt Marsberg zum 31.12.2014

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Haushaltsjahres	Ergebnis des Vorjahres
		2014	2013
		€	€
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	21.828.857,06	18.412.726,63
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.414.934,31	9.087.091,44
3.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.847.963,14	9.760.345,68
4.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.804.718,88	1.915.454,50
5.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.155.122,06	972.497,79
6.	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.795.883,46	2.131.099,73
7.	+ Aktivierte Eigenleistungen	124.341,39	63.805,80
8.	= Ordentliche Gesamterträge	46.971.820,30	42.343.021,57
9.	- Personalaufwendungen	10.523.234,66	9.636.230,82
10.	- Versorgungsaufwendungen	1.642.261,60	494.060,78
11.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.394.178,32	8.449.472,40
12.	- Bilanzielle Abschreibungen	6.368.328,20	6.265.677,21
13.	- Transferaufwendungen	15.173.361,45	14.469.125,85
14.	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.499.673,84	2.130.952,57
15.	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	46.601.038,07	41.445.519,63
16.	= Ordentliches Gesamtergebnis	370.782,23	897.501,94
17.	+ Finanzerträge	384.409,40	292.406,59
18.	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.618.029,92	1.735.564,05
19.	= Gesamtfinanzergebnis	-1.233.620,52	-1.443.157,46
20.	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-862.838,29	-545.655,52
23.	= Gesamtjahresergebnis	-862.838,29	-545.655,52
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage			
24.	+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	70.871,57	47.832,06
25.	- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	108.134,61	20.272,87
26.	= Verrechnungssaldo	-37.263,04	27.559,19

1.2 Gesamtkapitalflussrechnung der Stadt Marsberg zum 31.12.2014

Ein und Auszahlungsarten		Ergebnis des Haushaltsjahres 2014	Ergebnis des Vorjahres 2013
		T€	T€
1.	Ordentliches Gesamtergebnis	-863	-546
2.	+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen	6.368	6.266
3.	- Gewinn aus der Veräußerung von Anlagevermögen	0	0
4.	+ Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0
5.	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-2.554	-2.474
6.	- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge	0	0
7.	+ Veränderung an Vorräten und geleisteten Anzahlungen auf Vorräte	178	96
8.	+ Veränderung von Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen	-1.335	-450
9.	- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	-1	86
10.	+ Veränderung anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0	0
11.	- Veränderung an Rückstellungen	4.527	-219
12.	+ Veränderung an Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-519	-541
13.	- Passive Rechnungsabgrenzungsposten	8	79
14.	- Veränderung anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	51	-49
15.	= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	5.860	2.248
16.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	25	70
17.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	2	19
18.	- Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	-157	-31
19.	- Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen	-5.084	-2.573
20.	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0
21.	= Netto-Zahlungsströme aus Investitionstätigkeit	-5.214	-2.515
22.	+ Einzahlungen aus Anleihen und Krediten	16.450	1.700
23.	- Auszahlungen für die Tilgung von Verbindlichkeiten	-19.479	-6.039
24.	+ Einzahlungen aus Erhaltenen Investitionszuschüssen	2.652	1.594
25.	= Netto-Zahlungsströme aus der Finanzierungstätigkeit	-377	-2.745
26.	= Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	269	-3.012
27.	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	676	3.688
28.	= Finanzmittelfonds (= Liquide Mittel)	945	676

1.3 Gesamtbilanz der Stadt Marsberg zum 31.12.2014

AKTIVA

	31.12.2014 €	31.12.2014 €	31.12.2014 €	31.12.2013 €
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			591.193,29	487.301,82
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	4.197.508,47			3.953.088,49
1.2.1.2 Ackerland	2.022.626,50			1.999.263,15
1.2.1.3 Wald, Forsten	22.721.441,11			22.744.288,06
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.527.118,94	30.468.695,02		1.557.718,79
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.134.250,00			1.188.511,00
1.2.2.2 Schulen	25.077.358,00			25.245.019,00
1.2.2.3 Wohnbauten	106.713,00			108.296,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	19.196.923,56	45.515.244,56		19.500.365,56
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	9.202.527,69			9.238.766,78
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	2.829.980,24			2.868.067,00
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	34.474.022,00			34.906.978,00
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und	29.972.064,90			30.535.943,84
1.2.3.5 Wassergewinnungsanlagen	231.876,00			251.619,00
1.2.3.6 Verteilungsanlagen	7.058.611,00			6.722.276,00
1.2.3.7 Biogasanlage	3.477.620,00			3.755.548,00
1.2.3.8 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	50.136,00	87.296.837,83		52.243,00
1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		46,00		46,00
1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		2.024.936,43		1.872.800,59
1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.849.186,98		1.712.158,95
1.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		777.795,47	167.932.742,29	1.069.521,97
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Beteiligungen		60.096,21		60.096,21
1.3.2 Sonstige Ausleihungen		142.864,87	202.961,08	144.398,75
2. Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		584.361,76		544.949,96
2.1.2 Bebaubare und bebaute Grundstücke		2.468.241,75	3.052.603,51	2.685.733,56
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Forderungen		5.517.782,18		4.292.084,67
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände		340.886,66	5.858.668,84	231.580,13
2.3 Liquide Mittel			945.306,75	676.178,90
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			414.919,58	414.244,39
Summe AKTIVA			178.998.395,34	178.819.087,57

	PASSIVA		
	31.12.2014	31.12.2014	31.12.2013
	€	€	€
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklage	41.689.917,25		42.272.835,81
1.2 Sonderrücklagen	1.000,00		1.000,00
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00		0,00
1.4 Gesamtjahresergebnis	<u>-862.838,29</u>	40.828.078,96	-545.655,52
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	50.985.105,49		49.922.269,57
2.2 für Beiträge	12.169.469,81		12.268.284,33
2.3 für den Gebührenaussgleich	<u>1.061.078,34</u>	64.215.653,64	841.452,93
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	14.613.866,00		12.974.987,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	250.000,00		250.000,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	2.346.247,98		91.905,03
3.4 Steuerrückstellungen	6.936,14		0,00
3.5 Sonstige Rückstellungen	<u>3.393.806,98</u>	20.610.857,10	2.766.532,75
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	38.881.777,76		39.450.429,87
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	6.900.000,00		9.400.000,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.349.103,18		1.868.229,16
4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	219.798,67		123.045,51
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten			
4.5.1 Erhaltene Anzahlungen	3.064.379,07		3.497.649,84
4.5.2 Andere sonstige Verbindlichkeiten	<u>689.591,53</u>	51.104.650,21	1.404.716,17
5. Passive Rechnungsabgrenzung		2.239.155,43	2.231.405,12
<hr/>			
Summe PASSIVA		<u>178.998.395,34</u>	<u>178.819.087,57</u>

Der Rat der Stadt Marsberg hat gleichzeitig beschlossen, den Gesamtjahresfehlbetrag von 862.838,29 € durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage zu decken.

2. Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2014:

Der Gesamtabschluss der Stadt Marsberg zum 31.12.2014 wird gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er ist mit seinen Anlagen im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers – Straße 8, Zimmer 14, 34431 Marsberg, gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW ab sofort bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2015 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme und unter der Adresse www.marsberg.de im Internet verfügbar.

Marsberg, den 15.09.2017



Klaus Hülsenbeck
Bürgermeister

Hauptsatzung

der Stadt Marsberg

vom 18.09.2017

Der Rat der Stadt Marsberg hat auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in seiner Sitzung am 14.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I.

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn (Sauerland/Paderborn-Gesetz) vom 5.11.1974 (GV NW S. 1224/SGV NW 2020) wurden die Städte Niedermarsberg und Obermarsberg sowie die Gemeinden Beringhausen, Borntosten, Bredelar, Canstein, Erlinghausen, Essentho, Giershagen, Heddinghausen, Helminghausen, Leitmar, Meerhof, Oesdorf, Padberg, Udorf und Westheim und Gebietsteile der Gemeinden Dalheim und Fürstenberg zu einer neuen Gemeinde mit Namen Marsberg zusammengeschlossen. Ihr wurde die Bezeichnung "Stadt" verliehen.
- (2) Das Stadtgebiet ist 182,01 qkm groß.

§ 2

Wappen, Siegel und Banner

- (1) Die Stadt Marsberg führt ein Wappen, ein Siegel und ein Banner.
- (2) Die Führung von Wappen, Siegel und Banner ist durch den Regierungspräsidenten in Arnsberg mit Urkunde vom 24. März 1977 genehmigt worden.
 - a) Wappenbeschreibung: In Rot der goldene Buchstabe A.
 - b) Siegelbeschreibung: Es zeigt den Großbuchstaben A und führt im Siegel rund die Umschrift oben STADT unten MARSBERG.
 - c) Bannerbeschreibung: In Gelb, etwas zur Stange hin verschoben, der Wappenschild der Stadt, an den Längsseiten jeweils 3 gleichbreite Streifen im Wechsel von Rot, Gelb und Rot.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

- (1) Innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Stadtbezirke gebildet: Beringhausen, Borntosten, Bredelar, Canstein, Erlinghausen, Essentho, Giershagen, Heddinghausen, Helminghausen, Leitmar, Meerhof, Niedermarsberg, Obermarsberg, Oesdorf, Padberg, Udorf und Westheim. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Für alle Stadtbezirke wird vom Rat je ein Ortsbürgermeister gewählt. Der Ortsbürgermeister ist berechtigt, insbesondere auch um seinen Rechten und Pflichten nach Abs. 3 nachzukommen, Ratsmitglieder und Vertreter von Personengruppen (z.B. Vereine) aus dem Ortsteil in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen zusammenzurufen, um deren Meinung und Einschätzung zu bestimmten Themenfeldern, Anregungen, Beschwerden oder Wünschen einzuholen. Dem Beratungsgremium kann eine Bezeichnung gegeben werden.
- (3) Der Ortsbürgermeister hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsbürgermeister vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsbürgermeister in einer Angelegenheit im Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat. Die Ortsbürgermeister sind durch die Verwaltung vor der Ausführung von Bauvorhaben in ihrem Stadtbezirk zu informieren.
- (4) Der Bürgermeister kann den Ortsbürgermeister mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsbürgermeister führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsbürgermeister in geeigneten Fällen für den Bereich seines Bezirkes mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (6) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der Ortsbürgermeister eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 1 der Entschädigungsverordnung, gestaffelt nach der Größe der Gemeindebezirke. Daneben steht dem Ortsbürgermeister Ersatz des Verdienstaufalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 GO NW i. V. m. § 45 Abs. 1 GO NW zu.

§ 3 a

Bezeichnung von Stadtbezirken in Personenstandsbüchern und -urkunden

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt folgende Stadtbezirksbezeichnungen festgelegt:

Beringhausen, Borntosten, Bredelar, Canstein, Erlinghausen, Essentho, Giershagen, Heddinghausen, Helminghausen, Leitmar, Meerhof, Niedermarsberg, Obermarsberg, Oesdorf, Padberg, Udorf und Westheim.
- (2) Die räumlichen Abgrenzungen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtbezirke ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister kann eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG, bestellen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschußvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschußmitgliedern zugesandt werden, sind gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.

- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlußvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlußfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Marsberg fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Marsberg fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuß.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuß hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Marsberg".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsfrau" bzw. "Ratsherr".

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Soweit ihre Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse nicht durch Gesetz oder

diese Hauptsatzung geregelt sind, werden diese in der Zuständigkeitsordnung zusammengefaßt.

- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuß wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuß".
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuß- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen der folgenden Gremien: Besichtigungskommission des Bauausschusses.

Vorsitzende von Ausschüssen des Rates erhalten keine erhöhte Aufwandsentschädigung.

- (3) Rats- und Ausschußmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschußmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, daß sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 20,00 € je Stunde überschreiten.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und seinem allgemeinen Vertreter bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuß auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluß ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

§ 12

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuß für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (2) Nähere Regelungen über die Zuständigkeiten des Bürgermeisters werden in der Zuständigkeitsordnung getroffen.

§ 13

Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters. Er kann weitere Stellvertreter wählen.

§ 14

Beigeordnete

Es können zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt werden. Der vom Rat zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellte Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "I. Beigeordneter".

§ 15

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.

Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Marsberg vollzogen.

- (2) Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung werden durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen bekanntgemacht:

Beringhausen:	an der Brücke, Markusstraße
Borntosten:	bei der Feuerglocke
Bredelar:	Sauerlandstraße/an der Sparkasse

Canstein:	Arolser Straße 4
Erlinghausen:	bei der Kirche, Marsberger Straße 2
Essentho:	an der Kirche, Fürstenberger Straße 35
Giershagen:	an der Kirche, Papenstraße
Heddinghausen:	an der Scheune beim Pfarrhaus, Hubertusstr.18
Helminghausen:	Padberger Straße 7
Leitmar:	Kreuzung Flessinghauser Straße/Zum Trompeter
Meerhof:	an der Kirche, Laurentiusstraße 12
Niedermarsberg:	am Rathaus, Lillers-Straße 8
Obermarsberg:	Bushaltestelle, Kaiser-Karl-Platz
Oesdorf:	an der Kirche, Johannesstraße 2
Padberg:	Christine-Koch-Straße/Ecke Diemelseestraße
Udorf:	Orpestraße 4 a
Westheim:	Kasseler Straße 42

Die Aushangfrist beträgt mindestens 3 Tage. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen. Auf den einzelnen Bekanntmachungen ist der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in den in Absatz 2 genannten Bekanntmachungskästen. Ist der Hinderungsgrund entfallen wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 17

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel II.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 30.10.1996, zuletzt geändert am 07.04.2017, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 18.09.2017

In Vertretung



Runte

Die Sparurkunde Nr. 3788403206 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der Sparkasse Detmold ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 18.08.2017

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand